

ZH_OBERGERICHT LY220015 vom 8. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY220015

FR: ZH_OBERGERICHT LY220015 du 8 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LY220015 del 8 aprile 2022

Erwägungen

E. 29

März 2022 (Urk. 1), erklärt sie zwar zunächst einen "Verzicht auf eine Berufung, nur gegen das Urteil (mangels Finanzierung Anwalt + Urteil)", nimmt andererseits aber im Betreff und in ihren Ausführungen Bezug auf die Verfügung der Vorinstanz vom 10. März 2022 und verweist zutreffend auf den Ablauf der zehntägigen Rechtsmittelfrist am 28. März 2022 (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO). Da aus

- 3 - den Ausführungen der Beklagten überdies hervorgeht, dass sie mit der vorinstanzlichen Verfügung vom 10. März 2022 nicht einverstanden ist, wurde das vorliegende Berufungsverfahren eröffnet. 2. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 4/1 - 145). Da sich die Berufung – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO). 3.1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). 3.2. Eine Begründung setzt zunächst die Stellung von konkreten Anträgen voraus, aus welchen eindeutig hervorgehen muss, inwieweit der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie dieser stattdessen zu lauten hätte. Dabei genügt es, wenn sich die Anträge aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergeben. Fehlen genügende Anträge, so fehlt es an einer Zulässigkeitsvoraussetzung zur Berufung. Diese ist durch Nichteintreten zu erledigen; eine Nachfrist darf nicht angesetzt werden (BGE 137 III 617 E. 4.2 f., E. 6.2 und E. 6.4 m.H.). 3.3. Um den Anforderungen an die Begründung der Berufung zu genügen, muss in dieser konkret dargelegt werden, was genau am erstinstanzlichen Entscheid unrichtig sein soll. Pauschale Verweisungen auf Vorbringen im vorinstanzlichen Verfahren oder eine neuerliche Darstellung der Sach- und Rechtslage ohne Bezug zu den vorinstanzlichen Erwägungen genügen nicht, sondern die Berufung muss sich mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen (BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.H.; BGE 138 III 374 = Pra 102 [2013] Nr. 4 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.H.).

- 4 - 4. Die Vorinstanz erwog in der angefochtenen Verfügung vom 10. März 2022 nach Ausführungen zum Prozessverlauf und zu den Voraussetzungen für den Erlass (superprovisorischer) vorsorglicher Massnahmen im Allgemeinen (Urk. 2 Erw. I.1 ff.), die Beklagte bringe zur Begründung ihres Gesuchs um eine vorsorgliche Kanzlei- und / oder Grundbuchsperrung vor, dass es sich bei der Liegenschaft in D._____ um die Familienwohnung der Parteien handle und diese im hälftigen Miteigentum der Parteien

stehe, die Hypotheken für die Liegenschaft durch die E. _____ unter ihr fraglichen Umständen angeblich per sofort gekündigt worden seien und der Kläger sich gemäss eigener Aussage betreiben lasse. Da ihr die Liegenschaft nicht alleine gehöre, könne sie eine neue Hypothek bzw. eine Hypothekenverlängerung nicht alleine unterzeichnen. Bei einer – aufgrund der Kündigung der Hypotheken und der damit drohenden Betreibungen – vorzeitigen Verwertung der Liegenschaft seien ihre Unterhaltsansprüche, ihre Firmenliquida- tionsansprüche sowie die Begleichung der Gerichtskosten aller Verfahren gefähr- det (Urk. 2 Erw. II.1; vgl. auch Urk. 4/137). Weiter erwog die Vorinstanz, die E. _____ habe die beiden auf der Liegenschaft in D. _____ lastenden Hypotheken bereits mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist per 30. November 2021 gekündigt, ebenso seien die Forderun- gen aus den auf der Liegenschaft lastenden Papier-Inhaberschuldbriefen gekün- digt worden (Urk. II.2; Urk. 4/139/2). Demnach sei der Beklagten die Kündigung der Hypothekarverträge bereits seit Oktober 2021 bekannt. Eine Dringlichkeit (als Voraussetzung für den Erlass superprovisorischer vorsorglicher Massnahmen) sei schon allein deswegen nicht auszumachen. Zudem habe die Hypothekargläubige- rin mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 (Urk. 4/139/3) ein gleichentags mit der Beklagten geführtes Gespräch bestätigt, wonach sie unter Einhaltung von ver- schiedenen Bedingungen bis zum 1. April 2022 auf Betreibungsmassnahmen ver- zichte. Zudem lasse die Beklagte in ihrer Begründung völlig ausser Acht, dass auch sie (solidarische) Schuldnerin der Hypothekarzinsen bzw. Vertragspartei der Hypothekarverträge sei und für die ausstehenden Hypothekarzinsen mithaftete. Ei- ne aus der Nichtbegleichung der Hypothekarzinsen resultierende Verletzung ihrer etwaigen Ansprüche geltend zu machen, obwohl sie als Mitschuldnerin ebenfalls darum besorgt sein müsse, dass die Hypothekarzinsen bezahlt werden, gehe

- 5 - nicht an. Auch für die Erfüllung der im Schreiben der Hypothekargläubigerin vom 21. Oktober 2021 gestellten Bedingungen wäre die Beklagte zumindest mitver- antwortlich. Überdies hätte eine Grundbuchsperrung zur Folge, dass Verfügungen des Eigentümers über sein Grundstück verhindert würden. Eine vorzeitige Ver- wertung des Grundstücks zufolge nicht bezahlter Hypothekarzinsen könne mit ei- ner entsprechenden Grundbuchsperrung daher ohnehin nicht verhindert werden (Urk. 2 Erw. II.2). Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass weder eine besondere Dringlichkeit noch ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil glaubhaft ge- macht worden seien und die beantragte Grundbuchsperrung überdies ein untaugli- ches Mittel für den von der Beklagten verfolgten Zweck darstelle, weshalb die Be- gehren der Beklagten sowohl im Sinne von superprovisorischen als auch von vor- sorglichen Massnahmen abzuweisen seien (Urk. 2 Erw. II.3). 5.1. Die Bestellung von RA X. _____ als Vertretung der Beklagten gemäss Art. 69 Abs. 1 ZPO ist rechtskräftig. Die prozessunfähige Beklagte kann demzu- folge nicht selbständig ein Rechtsmittel ergreifen. Davon ausgenommen ist die Ausübung höchstpersönlicher Rechte im Sinne von Art. 19c Abs. 2 ZGB, wobei die Wahrnehmung vermögensrechtlicher Interessen nicht darunter fällt (BGer 5A_658/2012 vom 19. Dezember 2012, E. 2.1 m.H.; vgl. auch Hausheer/Aebi- Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl. 2020, N 302). Bei der Streitgegenständlichen Frage einer Kanzlei- und / oder Grund- buchsperrung in Bezug auf die im Miteigentum der Beklagten stehende Liegenschaft in D. _____ geht es nicht um die Wahrnehmung höchstpersönlicher Rechte. Der Mangel der nicht rechtsgültigen Prozesshandlung könnte zwar durch eine Ge- nehmigung des zur Prozessführung ermächtigten Beistands der Beklagten geheilt werden (BGer 4F_9/2021 vom 19. Juli 2021). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ist auf die vorliegende Berufung unabhängig von der

fehlenden Prozessfähigkeit der Beklagten nicht einzutreten, weshalb es sich erübrigt, RA X._____ Frist zu einer allfälligen Genehmigung der von der Beklagten persönlich erhobenen Berufung vom 24. März 2022 (Urk. 1) anzusetzen. 5.2. In der Berufung fehlen konkrete Anträge, aus denen hervorgeht, inwiefern die vorinstanzliche Verfügung angefochten wird und wie diese gemäss dem

- 6 - Standpunkt der Beklagten stattdessen zu lauten hätte. Zudem vermag die Berufung den formellen Anforderungen an die Begründung nicht zu genügen. Die Beklagte weist im Wesentlichen auf ihre fehlenden finanziellen Mittel hin und äussert sich sinngemäss zu dem von ihr vor Vorinstanz gestellten Begehren um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 4/95; vgl. auch Urk. 107 S. 4) sowie der noch nicht definitiven Bestellung von RA X._____, wiederholt ihre Prozessstandpunkte in Bezug auf das vorinstanzliche Scheidungsverfahren, kritisiert die Vorgehensweise der E._____ AG bzw. des bei der E._____ AG zuständigen F._____ im Zusammenhang mit der Kündigung der Hypothekarverträge (vgl. Urk. 4/139/1 ff.) und macht geltend, sie habe "nichts bestätigt und auch keine Hypothekenschulden (so viel ich weiss)" (Urk. 1). Die Ausführungen der Beklagten weisen mehrheitlich keinen Zusammenhang mit dem Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit des Rechtsmittelverfahrens auf, nämlich ihrem Begehren um Erlass einer vorsorglichen Kanzlei- und / oder Grundbuchsperrung in Bezug auf die Liegenschaft in D._____. Insoweit die Beklagte vereinzelt darauf Bezug nimmt, begnügt sie sich im Wesentlichen damit, die angefochtene Verfügung als unzutreffend und die Ausführungen der Vorinstanz als unwahr oder absurd zu bezeichnen. Hingegen setzt sich die Beklagte in ihrer Berufung nicht einmal ansatzweise mit den Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung auseinander und zeigt insbesondere nicht auf, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht zum Schluss gekommen sein sollte, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer (superprovisorischen) vorsorglichen Kanzlei- und / oder Grundbuchsperrung gegeben sind (Urk. 2 Erw. II.3). Im Gegenteil erweist sich die Behauptung der Beklagten, keine Hypothekenzinsschulden oder zumindest keine Kenntnis davon zu haben, aufgrund der von ihr eingereichten Korrespondenz der E._____ AG, die im Zusammenhang mit der Kündigung der mit beiden Parteien abgeschlossenen und per

E. 30

November 2021 gekündigten Hypothekarverträge steht (Urk. 4/139/1 ff.), als aktenwidrig. Zusammenfassend erweist sich die Berufung der Beklagten als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. 6.1. Offenbleiben kann, ob die Beklagte mit den Ausführungen zu ihren fehlenden finanziellen Mitteln für das Berufungsverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 117 ZPO stellen wollte. Ein Anspruch auf unent-

- 7 - geltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die Berufung war indes, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb der Beklagten die unentgeltliche Rechtspflege ohnehin nicht hätte gewährt werden können. 6.2. Umstandehalber ist für das Berufungsverfahren auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. 6.3. Sodann sind für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und dem Kläger mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.